

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
16 (1869)**

27 (6.7.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-536910](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-536910)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 6. Juli. №. 27.

Bekanntmachungen.

Gefundene Sachen. Hülfsbuch für den evang. Religions-Unterricht (J. Schildt.), 1 Taschenkamm, 3 Portemonnaies, 1 Taschentuch mit Namen, 2 kleine Schlüssel, 1 dito, 1 kl. Notizbuch, 1 Schleier.

Gemeinderath.

Sizung vom 2. Juli 1869.

Es fehlten Ministerialrath Ruhstrat, Kaufmann Schrimper, Redakteur Scharf, Zimmermeister W. Meyer, Tischler Eilers.

Wie pag. 84 des diesj. Gemeindeblattes mitgetheilt, hatte der Gemeinderath in der Sizung vom 14. Mai d. J. beschlossen, gegen die in Betr. der Vorspannleistung für Militairfuhrwerke von Großh. Reg. abgegebene Entscheidung, nach welcher der Vorspann für den Brigadestab, das Regiment Nr. 91 und die Artillerieabtheilung von der Stadt Oldenburg zu stellen ist und durchmarschirende Truppen ihren Vorspann regelmäßig da zu requiriren haben sollen, wo sie Quartiere beziehen, Recurs bei Großh. Staatsministerium einzulegen, da die benachbarten Gemeinden nach Ansicht des Gemeinderaths zu dieser Vorspannleistung mit herangezogen werden müssen. In dem desfälligen Berichte hatte der Magistrat seine Beschwerde folgendermaßen zu begründen gesucht:

Nach der Ansicht des Gemeinderaths und Magistrats entspricht es nicht einer gerechten Vertheilung der Last der Quartierleistung, wie der Vorspannleistung, wenn, während das Gesez alle Gemeinden gleichmäßig verpflichtet, dennoch vorzugsweise nur einzelne Gemeinden davon betroffen werden. Es muß zwar zugegeben werden, daß für marschirende größere Truppenkörper wenn möglich auch größere Ortschaften nebst deren Umgebungen zur Unterbringung der Truppen gewählt werden müssen und daß man geneigt ist, dazu vorzugsweise Städte zu wählen, woselbst die unterzubringenden Truppen möglichst nahe beisammen bleiben können. Es schließt dies aber nicht aus,

daß die einer Stadt nächstbenachbarten ländlichen Gemeinden zur Tragung der erwähnten Lasten der Quartier- und Vorspannleistung mit herangezogen werden, vielmehr wird dies nur gerecht erscheinen. Ist es schon ein Uebelstand, der aus der Natur der Sache hervorgeht, daß einzelne Gemeinden des Landes vorzugsweise zur Tragung jener Lasten in Anspruch genommen werden, während alle die gleiche Verpflichtung haben, so ist es doch nur gerecht und billig, daß den vorzugsweise betroffenen Gemeinden jene Lasten möglichst erleichtert und daß deshalb, soweit die Umstände dies gestatten, auch die Nachbargemeinden mit zu denselben herangezogen werden. Dies gilt sowohl für die Quartierleistung als für die Vorspannleistung. Für die letztere namentlich scheint es auch kaum irgend erhebliche Schwierigkeit zu bieten, im Voraus das Verhältniß festzustellen, nach welchem die einzelnen benachbarten Gemeinden concurriren sollen und zwar, wie das Gesetz es vorschreibt, nach der Größe des Zugviehstandes in den einzelnen Gemeinden. Dieses Verfahren entspricht dem Gesetze und der Gerechtigkeit, während nach der Verfügung der Großh. Regierung die Stellung des Vorspanns lediglich nach Willkür bestimmt bzw. dem Zufall überlassen wird. Nach dieser Verfügung soll die Stadt für die hiesige Garnison den ganzen Vorspannbedarf von 10 Wagen stellen, mit Ausnahme nur eines (11.) Wagens, den die Osternburg für das Dragonerregiment stellen soll. Für durchmarschirende Truppen soll der Vorspann aber regelmäßig da requirirt werden, wo sie Quartiere beziehen. Diese Bestimmung genügt nicht; sie läßt es ungewiß, wie es gehalten werden soll, wenn die durchmarschirenden Truppen theils in der Stadt, theils in den Nachbargemeinden untergebracht werden. Soll es hier entscheidend sein, wo der Stab untergebracht wird, so wird in der Regel die Stadt wieder im Nachtheile sein. Der Stab wird vorzugsweise in der Stadt einquartirt sein wollen und dann auch an die Stadt seine Requisitionen stellen. So geschah es auch im Jahre 1868. Die Stadt mußte damals für die hiesige Garnison 14 zweispännige Fuhrn und 2 einspännige (statt 2 Reitpferde) und für das ostfriesische Infanterieregiment Nr. 78 7 zweispännige Fuhrn und 2 einspännige Fuhrn stellen. Sie hat also anscheinend (vielleicht mit Ausnahme eines Wagens für die Cavallerie) mit 21 zweispännigen und 4 einspännigen Wagen (von hier überhaupt disponiblen 42 zweispännigen und 13 einspännigen Fuhrwerken) den ganzen Vorspann stellen müssen, also erheblich mehr als in der Regierungs-Verfügung gefordert wird, obwohl das Regiment Nr. 78 größtentheils auch in der Landgemeinde Oldenburg und in

Osternburg untergebracht war und obwohl die ländlichen Nachbargemeinden besser in der Lage sind, den Vorspann zu stellen, als die Stadt. Die Requisition des Vorspanns kann auch eben so leicht bei dem hiesigen Großh. Verwaltungsamte, als beim Magistrat geschehen, da beide Behörden sich in hiesiger Stadt befinden.

Der Magistrat bittet hiernach die Beschwerde des hiesigen Gemeinderaths bezw. des Magistrats für begründet zu erklären und Anordnung zu treffen, daß die Landgemeinde Oldenburg und die Osternburg künftig mit der Stadt nach einem nach dem Zugviehbestande jeder der drei Gemeinden näher zu bestimmenden Verhältniß den erforderlichen Vorspann für die Garnison und die durchmarschirenden Truppen zu stellen haben, so wie, daß der für dieses Jahr etwa erforderliche Vorspann zur Herbeiführung einer billigen Ausgleichung ganz oder doch größtentheils bei dem Großh. Amt Oldenburg zu requiriren sei.

Der Magistrat.

Nachdem hierauf vom Großh. Staatsministerium erwidert war:

daß die Beschwerde gegen die Verfügung der früheren Großh. Regierung nicht gegründet gefunden ist, da die Stadt Oldenburg kein Recht hat, einen Beitrag zu den Vorspannleistungen für die in derselben garnisonirenden Truppen-Abtheilungen von benachbarten Gemeinden zu verlangen und bei durchmarschirenden Truppen diejenige Gemeinde, von welcher eine Fuhr ordnungsmäßig requirirt wird, dieselbe zu stellen hat, ohne wegen der die reglementsmäßige Vergütung übersteigenden Kosten an andere Gemeinden einen Ersatzanspruch zu haben, es auch an jeder Norm darüber fehlt, welche benachbarten Gemeinden zu einem Beitrage zu dem von einer Gemeinde zu stellenden Vorspann heranzuziehen sind

ward nach Mittheilung vorstehender Verfügung in heutiger Sitzung beschlossen, von einer weiteren Recurseinlegung in dieser Sache abzusehen, dagegen den Magistrat zu ersuchen, unter Vorstellung des Umstandes, daß diese Leistungen so bedeutend über das bestimmte Maaß hinausgegangen seien und die Stadtgemeinde so unverhältnißmäßig dadurch belastet werde, eine Aenderung der ergangenen Verfügung herbeizuführen.

Stadtrath.

Sitzung vom 2. Juli 1869.

1. In Betreff der Reorganisation der höheren Bürgerschule beschloß der Stadtrath, sich damit einverstanden zu erklären,

daß die Vorschläge der Commission — cfr. pag. 112 des diesj. Gemeindeblatts — dem Großh. Staatsministerium zur Genehmigung unterbreitet würden.

2. Zu der Gewerbeschulcasserechnung pro 1. Mai 1868/69 wurden keine Additionalmonita gemacht.

3. Nachdem bei Aufstellung des Voranschlags der Mittel- und Volksschulen pro 1869/70 an den Magistrat das Ersuchen gestellt war — cfr. diesj. Gembl. pag. 68 — in Erwägung zu ziehen nach Anhörung des Schulvorstandes, ob es sich nicht empfehle, das Schulgeld für alle diejenigen Kinder, welche jetzt 25 Procent Schulgeldzuschlag zahlen, von Michaelis d. J. an den Zuschlag auf 50 Procent zu erhöhen, war vom Schulvorstand befunden, daß in Anbetracht des bedeutenden Zuschusses, den die Mittel- und Volksschulen der Stadt erfordern, welcher auf den Kopf des einzelnen Schulkindes berechnet in allen Schulen den Jahresbetrag des Schulgeldes übersteige,¹⁾ die vom Stadtrath vorgeschlagene fernere Erhöhung des Schulgeldzuschlages von 25 auf 50 % an sich völlig gerechtfertigt erscheine und sogar eine noch höhere Steigerung sich rechtfertigen würde, daß aber, da die Erhöhung auf 25 % erst seit Michaelis v. J. bestehe, es sich empfehle, die weitere Erhöhung nicht schon zu Michaelis d. J., sondern erst zu Ostern k. J. mit Beginn des neuen Schuljahres eintreten zu lassen.

Mit diesem Antrage des Schulvorstandes, dem auch der Magistrat zugestimmt hatte, erklärte sich der Stadtrath einverstanden.

Anmerkung ¹⁾ Uebersicht der für die Mittel- und Volksschulen der Stadt Oldenburg erforderlichen Zuschüsse an Schulumlagen auf Grund des Voranschlags dieser Schulen für Mai 1869/70.

Uebersicht

der für die Mittel- u. Volksschulen der Stadt Oldenburg erforderlichen Zuschüsse an Schulumlagen, auf Grund des Voranschlags dieser Schulen für Mai 1869/70.

§.	A. Reale Schullast. Ausgaben.	Stadt- knaben- Schule.		Stadt- mädch.- Schule.		H. Geist- Thor- Schule.		Städt. Volkss- Schule.	
		₣	gf.	₣	gf.	₣	gf.	₣	gf.
3	} Abgaben	45	—	30	—	25	—	25	—
4									
5—	} Unterhaltung der Ge- häude zc.	82	15	150	5	121	15	72	—
8									
9	Beitrag zur Turnanstalt	40	—	27	15	—	—	—	—
10	Zinsf. f. d. städt. Volksschule	—	—	—	—	—	—	400	—
11	Zinsen u. Capitalab- trag auf die Kosten der Stadtknabenschule (21000 ₣)	977	16	—	—	—	—	—	—
12	Sonstige Ausgaben . . .	5	—	5	—	5	—	5	—
	Zusf.	1150	1	212	20	151	15	502	—
	Abzurechnen sind an Ein- nahmen:								
3	Miethc für 3 Classen der Vorschule	300	—	—	—	—	—	—	—
4	Pacht für Ackerland . . .	—	—	—	—	15	25	—	—
5	Zuschuß der Seminarcaffe	—	—	—	—	—	—	200	—
	Bleiben	850	1	212	20	135	20	302	—
	Dagegen sind zur verglei- chenden Uebersicht hinzu- zurechnen 4% Zinsen des Werths d. Stadtmädchen- schule (etwa 7000 ₣ angenommen)	—	—	280	—	—	—	—	—
	und der Heil. Geist-Thor- Schule (etwa 5000 ₣ angenommen)	—	—	—	—	200	—	—	—
	Zusf.	850	1	492	20	335	20	302	—
	während für die Stadt- knabenschule	177	16	—	—	—	—	—	—
	abzurechn. sind, da zur Ver-								

§.	B. Persönl. Schullast. Ausgaben.	Stadt- knaben-		Stadt- mädch.-		H. Geist- Thor-		Städt. Volks-	
		₰	gf.	₰	gf.	₰	gf.	₰	gf.
	gleichung nur 4 % Zins. der 21000 ₰ zu berech- nen sind.								
	Bleiben . . .	672	15	492	20	335	20	302	—
16— 19	Gehalte ab Wicke's Pension	3368 908	—	2805	—	2440	—	1910	—
		2460	—						
20— 23	Schulmobilien	10	—	65	—	10	—	26	—
26	Beitrag zur Turnanstalt	40	—	27	15	—	—	—	—
27— 30	Feuerung, Beleuchtung, Reinigung	110	15	165	15	100	15	190	15
31— 34	Lehrmittel und Arbeits- geräthe	70	—	60	—	75	—	75	—
35	Schulfeste	—	—	—	—	—	—	25	—
36	Erlaß und Ausfall an Schulgeld	15	—	15	—	60	—	60	—
39	Sonstige Ausgaben . . .	22	15	22	15	15	—	15	—
	abzurechnen an Ein- nahmen:	2278	—	3160	15	2700	15	2301	15
10	Zuschuß der Seminarcaße	—	—	—	—	—	—	475	—
11— 15	Schulgeld	1500	—	1600	—	1100	—	500	—
16	Schulbrüche	—	—	—	—	5	—	5	—
	Bleiben . . .	1228	—	1560	15	1595	15	1321	15
	(Die Leistungen an die Juden u. Katholiken (ca. 700 ₰) sind nicht mitge- rechnet, da auch die Bei- träge derselben zu der Schulumlage nicht abge- rechnet sind)			5705	₰ 15 gf.				
				1802	₰ 25 gf.				
	Hinzu die Realschullast	672	15	492	20	335	20	302	—
	Gesamt-Zuschuß der Stadt	1900	15	2053	5	1931	5	1623	15
				7508	₰ 10 gf.				

Nach der letzten Uebersicht über die Zahl der Schüler in den hiesigen Schulen besuchten

die Stadtknabenschule . . .	216
die Stadtmädchenschule . . .	248
die Heiligengeistthorschule . . .	350
die städtische Volksschule . . .	298

zus. . 1112 Schüler.

(nämlich im Winterhalbjahr 1868/9.)

Mithin stellt sich der obige Zuschuß der Stadt:

a. die Realschullast:

für jedes Kind der Stadtknabenschule auf	3 \mathfrak{R}	3	gf.	5	sw.
" " " " Stadtmädchenschule "	1	"	29	"	7 "
" " " " Heiligengeistthorschule "	—	"	28	"	11 "
" " " " städtischen Volksschule "	1	"	—	"	5 "

oder durchschnittlich für jedes Kind der Mittel- und Volksschulen auf 1 \mathfrak{R} 18 gf. 8 sw.

b. die persönliche Schullast:

für jedes Kind der Stadtknabenschule	5 \mathfrak{R}	20	gf.	7	sw.
" " " " Stadtmädchenschule	6	"	8	"	10 "
" " " " Heiligengeistthorschule	4	"	16	"	9 "
" " " " städtischen Volksschule	4	"	13	"	— "

oder durchschnittlich für jedes Kind der Mittel- und Volksschulen auf 5 \mathfrak{R} 3 gf. 11 sw.

c. Real- und Personal-Schullast zusammen:

für jedes Kind der Stadtknabenschule	8 \mathfrak{R}	24	gf.	—	sw.
" " " " Stadtmädchenschule	8	"	8	"	5 "
" " " " Heiligengeistthorschule	5	"	15	"	6 "
" " " " städtischen Volksschule	5	"	13	"	5 "

oder durchschnittlich für jedes Kind der Mittel- und Volksschulen zusammen auf 6 \mathfrak{R} 22 gf. 7 sw.

Wenn die Pension des Hauptlehrers Wicke von 908 \mathfrak{R} als Schullast der Stadtknabenschule mitgerechnet wird, so stellt sich der Zuschuß für jedes Kind dieser Schule noch um 4 \mathfrak{R} 6 gf. 1 sw. höher wie oben, oder um 24 gf. 6 sw. höher wie oben für jedes Kind der Mittel- und Volksschulen zusammen.

4. In der Stadtrathsfigung vom 20. April d. J. war das Ersuchen an den Magistrat gestellt, sich damit einverstanden zu erklären, daß eine Commission aus Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths unter Zuziehung eines Technikers in Erwägung ziehe, ob es zweckmäßig sei, den Stadtbusch oder Theile desselben zu veräußern oder abzuholzen. Der Magistrat hatte sich mit der beantragten commissarischen Untersuchung einverstanden erklärt,

seinerseits den Stadtdirector und den Rathsherrn Schäfer zu Mitgliedern dieser Commission gewählt und nunmehr, mit dem Bemerken, daß über den oder die zuzuziehenden Techniker der Magistrat einem Vorschlage der Commission entgegenstehe, den Stadtrath ersucht, auch seinerseits Mitglieder für die Commission zu bestimmen.

Vom Stadtrath wurden zu Mitgliedern der fraglichen Commission gewählt:

Zimmermeister W. Meyer,
Landmann Chr. Willers.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

